

Zur Verfassungskonformität des § 217 StGB

Von Prof. Dr. Michael Kubiciel, Köln

Das Verbot der geschäftsmäßigen Selbsttötungsförderung war und ist ethisch, kriminalpolitisch und verfassungsrechtlich umstritten. Dabei verfolgt der Tatbestand ein (verfassungsrechtlich) zulässiges Ziel: den Schutz Lebensmüder vor nicht hinreichend durchdachten Sterbeverlangen. Gemessen an diesem Ziel ist die Vorschrift jedoch einerseits zu eng, andererseits zu weit. Während § 217 Abs. 2 StGB Personen von Strafe freistellt, die für das Entstehen und die Ausführung eines nicht hinreichend durchdachten Sterbewunsches verantwortlich sein können, wird die Unterstützung von Selbsttötungen kriminalisiert, an deren Vollzugsreife kein begründeter Zweifel bestehen kann. Gleichwohl muss der Straftatbestand nicht als verfassungswidrig verworfen werden, da er teleologisch interpretiert und sein Anwendungsbereich reduziert werden kann.

I. Einleitung

Nach der Einführung einer Vorschrift über die Patientenverfügung in das Bürgerliche Gesetzbuch und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum gerechtfertigten Behandlungsabbruch erscheint die Einführung des § 217 StGB als Rückschritt.¹ Tatsächlich schränkt der Straftatbestand nicht nur die Handlungs- und Berufsausübungsfreiheit von Sterbehilfe leistenden Personen ein. Er beschneidet auch das vom GG und der EMRK garantierte Recht auf selbstbestimmtes Sterben² und bewegt sich damit in einem

-
- 1 Vgl. Gaede, JuS 2016, 385 (386 f.): Im Kern repressive Linie, die „allein eine bestimmte Moralvorstellung rechtlich verbindlich“ mache. Hoven, ZIS 2016, 1 (9): Das Gesetz weise rechtlich und politisch in die falsche Richtung. Schärfer Will, Vorgänge 4/2015, 52: Akt staatlicher Repression gegen die Selbstbestimmung am Lebensende.
 - 2 Hilgendorf, JZ 2014, 545 (550); Lindner, NJW 2013, 136 f.; Roxin, NStZ 2016, 185 (186); Saliger, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 23 f.

verfassungsrechtlich heiklen Terrain.³ Wie wir sehen werden, lässt sich § 217 StGB jedoch eine Zwecksetzung zuweisen, die dem Selbstbestimmungsrecht angemessen Rechnung trägt (II.). Dieses Ziel wird zwar in nicht wenigen Fällen verfehlt. Gleichwohl ist § 217 StGB nicht verfassungswidrig.⁴ Denn mittels einer teleologischen Interpretation lässt sich der Anwendungsbereich des Straftatbestandes auf einen zulässigen Kriminalisierungskern begrenzen (III.).

II. Verfassungswidrige und verfassungskonforme Zielsetzungen

Im Dezember 2015 ist das Verbot der geschäftsmäßigen Selbsttötungsförderung in Kraft getreten. Damit endet eine intensive rechtspolitische Debatte, die um vier recht unterschiedliche Regelungsvorschläge kreiste. Verabschiedet und in Kraft getreten ist schließlich der Entwurf einer großen Gruppe von Bundestagsabgeordneten um den Parlamentarier Michael Brand. Danach macht sich strafbar, wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt. Ausgenommen sind nach Abs. 2 nicht geschäftsmäßig handelnde Angehörige oder andere dem Suizidwilligen nahestehende Personen.

Hat der Gesetzgeber entschieden, beginnt in der Regel ein rechtsdogmatischer Diskurs, der um die Einbettung des Tatbestandes in das geltende Recht und die Auslegung seiner Merkmale kreist.⁵ Im vorliegenden Fall ist dies anders: Die rechtspolitische Debatte schwelt wegen mehrerer Verfassungsbeschwerden weiter. Tatsächlich lassen sich nicht alle Ziele, die in der Diskussion um ein Verbot der Suizidbeihilfe genannt wurden, mit dem Grundgesetz vereinbaren.

3 Ähnlich vorsichtige Einschätzung bei *Hoven*, ZIS 2016, 1 (8): „verfassungsrechtlich problematisch“; prononcierter hingegen *Hilgendorf*, JZ 2014, 545 (552): „verfassungsrechtlich zweifelhaft“; in der Formulierung schärfer *Oğlakcioğlu*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 10.9.2015, § 217 Rn. 12.1: Es sei „keineswegs fernliegend“ von einer „Verfassungswidrigkeit der Strafvorschrift auszugehen.“

4 So aber *Gaede*, JuS 2016, 385 (387); *Will*, vorgänge 4/2015, 52 (56 ff.). In diese Richtung auch *Saliger* (Fn. 2), S. 160 ff. (unverhältnismäßiger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht).

5 Vgl. dazu *Köbel*, in: Kodalle/Rosa (Hrsg.), Rasender Stillstand, 2008, S. 69 (75).

1. Verfassungswidrige Zielsetzungen

a) Erzwangene Würde: Der Sensburg-Entwurf

Dies gilt vor allem für den Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung, der jegliche Anstiftung und Beihilfe zum Suizid unter Strafe stellen wollte.⁶ Im Gegensatz zu sämtlichen anderen Modellen sieht dieser Vorschlag keine Ausnahmen vom Verbot der Suizidunterstützung vor. Lediglich in Extremsituationen, in denen keine Schmerztherapie mehr helfe, solle „mangels Schuld“ von einer Bestrafung abgesehen werden können.⁷ Der Gesetzentwurf unterbreitet für diesen weitreichenden und im Ergebnis drastischen Schritt keine Begründung, sondern trägt ein Bekenntnis vor: Man wolle, heißt es, „an dem festhalten, was der Grundsatz der Unantastbarkeit der Würde des Menschen gebietet“ und treffe eine „klare Wertentscheidung“. Grundsätzlich solle Suizidassistenz verboten und nur in „extremen Ausnahmefällen [...] entschuldigt [sic!] sein.“⁸ Ob die Menschenwürde tatsächlich unantastbar ist,⁹ bleibt unerörtert. Ebenso wenig wird die Frage aufgeworfen, wie sich die Erzwingbarkeit der (vermeintlichen) Unantastbarkeit der Menschenwürde mit der Legalität des Suizids und des tödlichen Behandlungsabbruchs vereinbaren lässt. Die passive Sterbehilfe wollten die Entwurfsverfasser jedenfalls straffrei lassen.¹⁰ Auch an eine Kriminalisierung desjenigen, der sich selbst zu töten versucht, ist nicht gedacht, obgleich gerade derjenige, der Hand an sich legt, in der Logik der Entwurfsverfasser die Menschenwürde ganz unmittelbar antastet.

Diesen Widersprüchen und Begründungslücken will sich der Gesetzentwurf mit einer griffigen Formulierung entziehen: Der Gesetzentwurf wolle „eine Begleitung bis in den Tod fördern und nicht die Beförderung in den Tod.“¹¹ Die Formel unterläuft die Komplexität der rechtlichen und ethischen Probleme und vermochte auch die Mehrheit der Abgeordneten des

6 Entwurf von Sensburg u.a. = BT-Drs. 18/5376, S. 1.

7 BT-Drs. 18/5376, S. 1.

8 BT-Drs. 18/5376, S. 2. Mit der Menschenwürde argumentiert auch *Hillgruber*, ZfL 2015, 80 (92). Dagegen *Gärditz*, ZfL 2015, 114.

9 Zur Abwägungsgebundenheit von Würdeanspruch und Verletzungsurteil *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 55. Lfg., Stand: Mai 2009, Art. 1 Abs. 1 Rn. 44 ff., insb. Rn. 49.

10 BT-Drs. 18/5376, S. 2.

11 BT-Drs. 18/5376, S. 2.

Deutschen Bundestages nicht zu überzeugen. Dies zu Recht: Denn die Gesetzesverfasser stützen den Tatbestand mit seinem weiten Anwendungsbe- reich auf eine verfassungsrechtliche und rechtsethische Position, die in der Wissenschaft hoch umstritten ist und die sich gewiss nicht mit den Wert- überzeugungen eines Großteils der Bevölkerung deckt. Nach dieser Posi- tion soll Art. 1 Abs. 1 GG den Gesetzgeber dazu anhalten, den Bereich ge- schützter Autonomie zu begrenzen, da zwischen Selbsttötung und Autonomie ein Widerspruch bestehe. Die Vorstellung von einer autonomen Ent- scheidung, aus dem Leben zu scheiden, sei „generell fragwürdig“, heißt es.¹² Dahinter steckt die (von *Kant* inspirierte) Position, der Einzelne habe eine, in seiner Menschenwürde gründende sittliche Pflicht zu leben.¹³ Nach einer (vorzugswürdigen) anderen Auffassung in der Rechtsphiloso- phie ist der Einzelne hingegen allenfalls dazu verpflichtet, sein Leben vernünftig zu gestalten, nicht aber, überhaupt zu leben.¹⁴ *Herdegen* leitet denn auch aus der Menschenwürde ein Recht auf „Sterben in Würde“ so- wie das Recht ab, in selbstverantwortlicher Entschließung aus dem Leben zu scheiden.¹⁵ Die rechtsethische Frage, ob die Menschenwürde ein selbst- bestimmtes Sterben verbietet oder – umgekehrt – garantiert, ist offenkun- dig umstritten. Daher kann der Gesetzgeber nicht die Minderheitenmei-

12 BT-Drs. 18/5376, S. 7. Nachrangig wird auf die Gefahr hingewiesen, dass ein Ster- behelfer seine (strafbare) Tötung auf Verlangen als (straflose) Beihilfe zum Suizid tarne. Auch das überzeugt nicht: Zum einen ist es unverhältnismäßig, jeden nur denkbaren Missbrauch von Freiheit als Anlass für eine Aufhebung der Freiheit zu nehmen. Zum anderen wäre darzutun, weshalb eine (verschleierte) Tötung auf Verlangen strafwürdiges Unrecht darstellt, denn der von den Gesetzesverfassern ausgemachte (scheinbare) Widerspruch lässt sich auch nach der anderen Richtung hin auflösen: die Entkriminalisierung der Tötung auf Verlangen. Wenn also ein Straftatbestand (§ 217 StGB) damit begründet wird, dass das Vorliegen eines an- deren (§ 216 StGB) in der Praxis gelegentlich nicht nachgewiesen werden kann, hängt die Legitimation des ersten von der Legitimation des zweiten ab.

13 *Köhler*, Jahrbuch für Recht und Ethik 14 (2006), 436; *Kahlo*, in: Freund/ Murmann/Bloy/Perron (Hrsg.), Grundlagen und Dogmatik des gesamten Straf- rechtssystems, Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag, 2013, S. 731 (733 ff.). Kritik dazu bei *Kubiciel*, JZ 2009, 600 (604 f.); *Pawlik*, in: Albrecht/ Kirsch/Neumann/Sinner (Hrsg.), Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag, 2015, S. 407 (418).

14 *Jakobs*, GA 2003, 65.

15 Siehe dagegen statt vieler *Herdegen* (Fn. 9), Art. 1 Abs. 1 Rn. 89.

nung strafrechtlich erzwingen,¹⁶ ohne gegen das Gebot weltanschaulicher Neutralität zu verstoßen.¹⁷

b) Normschutz durch Lebenspflicht?

Häufig ist in der Debatte auch ein Argument verwendet worden, das die Mehrheit des Deutschen Ethikrates in folgende Worte kleidet: Eine Suizidbeihilfe, die „keine individuelle Hilfe in tragischen Ausnahmesituationen, sondern eine Art Normalfall“ wäre, schwäche den „gesellschaftlichen Respekt vor dem Leben [...]“. ¹⁸ Aufgerufen wird damit das Dambruchargument, das die vormals herrschende Meinung zur Fundierung des § 216 StGB herangezogen hat. Danach sollen die Verbote der Tötung auf Verlangen und der geschäftsmäßigen Suizidförderung die „Ehrfrucht vor dem Leben“ oder moderner: das „gesellschaftliche Interesse am unversehrten Bestand des Tötungstabus“ schützen. ¹⁹ Zwar lässt sich die Gefahr einer – fortschreitenden – Erosion des Tötungstabus bzw. des Respektes vor dem menschlichen Leben an seinen Rändern nicht leugnen. Jedoch rechtfertigt die Stabilisierung des Tötungstabus es nicht, einem anderen Menschen eine Lebenspflicht, gar einem Leidenden eine Duldungspflicht aufzuerlegen. Genau dies ist aber die Konsequenz, wenn zu dem Verbot der Tötung auf Verlangen ein umfassendes Verbot der Suizidbeihilfe tritt, die in ihrer Summe den leidenden Einzelnen nur den Ausweg eines einsamen und mit einfachen (häufig: unnötig grausamen) Mitteln begangenen Suizid lassen. ²⁰ Derart weitreichende Verbote lassen sich nicht rechtfertigen, schon gar nicht mit dem Interesse Dritter oder der Gesellschaft an der Stabilisie-

16 Vgl. *Kubiciel*, NStZ 2013, 382 (384), zu dem Parallelproblem des ungeklärten rechtsethischen Status des Embryos und den Auswirkungen auf die Legitimation des Straftatbestandes § 3a ESchG.

17 *Fateh-Moghadam*, vorgänge 2-3/2015, 53 (55 ff.).

18 Deutscher Ethikrat, Zur Regelung der Suizidbeihilfe in einer offenen Gesellschaft: Deutscher Ethikrat empfiehlt gesetzliche Stärkung der Suizidprävention, Ad hoc-Empfehlung, 2014, S. 3.

19 Nachweise dazu und zu ähnlichen Positionen bei *Kubiciel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 187.

20 Zu dieser Konsequenz bereits *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (116); *Roxin*, GA 2013, 313; ebenso *Duttge*, NJW 2016, 120 (123); *Hoven*, ZIS 2016, 1 (8); *Gaede*, JuS 2016, 385 (387).

rung eines (vorgeblich vorhandenen²¹) Tabus. Das Leben des Einzelnen dient allein der personalen Entfaltung, nicht der Erreichung überindividueller Zwecke wie dem Erhalt der Achtung des Rechtswertes Leben.²²

2. Verfassungskonformität einer paternalistischen Schutzrichtung

a) Gesetzesbegründung

Der zum Gesetz gewordene Entwurf wählt denn auch eine andere Begründungslinie für die Einschränkung der Handlungs- und Berufsausübungsfreiheit von sterbehilfeleistenden Personen und des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben. Seine Verfasser begreifen § 217 StGB nicht als *Einschränkung* der Autonomie am Lebensende, sondern – umgekehrt – als Tatbestand zum *Schutz* der Selbstbestimmung älterer und kranker Menschen.²³ Da letztere auf Hilfe anderer angewiesen seien, könnten sie sich dem Erwartungsdruck ausgesetzt sehen, Sterbehilfeangebote wahrzunehmen. Daher müssten alte und kranke Menschen nicht nur im Interesse des Lebens-, sondern auch des Autonomieschutzes vor Beeinflussungen ihrer Willensbildung geschützt und vor der Umsetzung eines nicht hinreichend durchdachten Suizids bewahrt werden. Auf diese Weise wird die paternalistische Zielsetzung, den Einzelnen vor der Umsetzung eines nicht hinreichend durchdachten Tötungsverlangens zu bewahren, mit dem Autonomieschutz verbunden.²⁴

21 Kritisch dazu *Fischer*, in: Heinrich/Jäger/Achenbach/Amelung/Bottke/Haffke/Schünemann/Wolter (Hrsg.), *Strafrecht als Scientia Universalis*, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, 2011, S. 557 (560); bei *Kubiciel* (Fn. 19), S. 188.

22 Dazu *Kubiciel*, JZ 2009, 600 (602 ff.); *ders.*, JA 2011, 86 (90); *Pawlik*, in: Becker/Roth (Hrsg.), *Das Recht der Älteren*, 2013, S. 217 ff.; jüngst auch *Hoven*, ZIS 2016, 1 (4).

23 Dazu und zum Folgenden BT-Drs. 18/5373, S. 8, 10 f.

24 Vergleichbare Vorschläge bereits von *Engländer*, in: Hefendehl/Hörnle/Greco (Hrsg.), *Streitbare Strafrechtswissenschaft*, Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, 2015, S. 583 (591 f.); *Kubiciel*, JZ 2009, 600 (607 f.); *ders.*, ZRP 2015, 194 (197 f.).

b) Zulässigkeit dieser Zielsetzung

Der Tatbestand enthält folglich ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das den Einzelnen vor der Umsetzung nicht hinreichend durchdachter Sterbewünsche schützen soll. Dies ist eine kriminalpolitisch und verfassungsrechtlich angemessene Zielsetzung. Untersuchungen zeigen, dass die Mehrzahl von Suizidentschlüssen krankheitsbedingt entsteht – entweder als selbst „krankhafter“, d.h. ein aus psychischen Gründen unfreier, Willensentschluss oder in Folge einer schweren körperlichen Erkrankung, die den (in strafrechtlicher Hinsicht „freien“) Entschluss zu sterben auslöst.²⁵ Während die Förderung einer unfreien Selbsttötung als Totschlag in mittelbarer Täterschaft oder als fahrlässige Tötung schon de lege lata strafbar ist, darf der krankheitsbedingte Suizid der zweiten Kategorie bislang straffrei gefördert werden. Dabei lässt sich bezweifeln, dass der in einer solchen Situation entstandene Wille, das eigene Leben zu beenden (oder beenden zu lassen), in einem anspruchsvolleren Sinn autonom gebildet worden ist.²⁶ Denn die Entscheidung, aus dem Leben zu scheiden, trifft der Einzelne in aller Regel in einer Lebenssituation, in der vielfältiger Druck – von innen und außen – auf ihn wirkt und seine Autonomie einschränken kann: die Last einer Krankheit, das Leiden an Perspektivlosigkeit, der Kummer um fehlende Zuwendung, nicht selten auch die Empfindung, anderen zu Last zu fallen.²⁷ Zwar lässt sich auch in anderen Fällen an der Autonomie einer Willensbildung zweifeln, ohne dass das (Straf-)Recht an Verfügungen über eigene Rechte strengere Anforderungen knüpfte als die generellen Einwilligungsbzw. Einverständnisvoraussetzungen. Doch folgt daraus nicht, dass der Strafgesetzgeber dem Grundsatz „in dubio pro libertate“ auch bei Verfügungen über das eigene Leben Rechnung tragen müsste.²⁸ Denn der Gesetzgeber ist umso eher berechtigt, ein subjektives Recht vor der (abstrakten) Gefahr eines voreiligen Verzichts zu schützen, je bedeutender es für seinen Inhaber ist.²⁹ Da das Leben von fundamentaler Bedeutung und seine Aufgabe irreversibel ist und weil ein Todeswunsch im Re-

25 Dazu *Feldmann*, GA 2012, 498 (513); *Pawlik* (Fn. 13), S. 416, jeweils m.w.N.

26 *Freund/Timm*, GA 2012, 491 (492 f.).

27 Näher dazu *Feldmann*, Die Strafbarkeit der Mitwirkungshandlung am Suizid, 2009, S. 198 ff.; *ders.*, GA 2012, 498 (513 f.); *Kubiciel* (Fn. 19), S. 204 ff.; *Müller*, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, 2010, S. 122 ff., jeweils m.w.N.

28 In diese Richtung aber *Oğlakcioğlu* (Fn. 3), § 217 Rn. 1.

29 *Jäger*, JZ 2015, 875 (882); *Kubiciel* (Fn. 19), S. 203; *Pawlik* (Fn. 13), S. 414.

gelfall in einer Lebenssituation entsteht, deren Umstände eher gegen als für die Annahme einer autonomen Entscheidung sprechen,³⁰ ist es zulässig, den Sterbewilligen vor der Gefahr einer nicht hinreichend durchdachten Entscheidung zu schützen,³¹ zumal ihm eine geschäftsmäßig handelnde und damit eigene Interessen verfolgende Person Hilfe leistet.³²

Tatsächlich tut dies das Recht schon seit langem, indem es die Einwilligung in eine lebensgefährliche Körperverletzung für sittenwidrig erachtet (§ 228 StGB), einen Suizidversuch als „Unglücksfall“ im Sinne des § 323c StGB bewertet und die Tötung auf Verlangen grundsätzlich verbietet.³³ Schon diese Straftatbestände verdeutlichen, dass die (Straf-)Rechtsordnung keiner antipaternalistischen Linie folgt,³⁴ sondern einem, die deutsche Gesellschafts- und Rechtsordnung insgesamt kennzeichnenden Mittelweg.

Kennzeichnend für diesen Mittelweg ist, dass das (Straf-)Recht weder religiös-weltanschauliche Wahrheitsansprüche noch Konzeptionen des Guten oder der Sittlichkeit³⁵ erzwingt,³⁶ sich aber auch nicht mit der Abgrenzung äußerer Freiheitsphären und der „Absonderung des Menschen

30 Treffend *Höffe*, FAZ v. 5.6.2010, S. 8: Wer sterben möchte, tue dies in aller Regel in einer Situation, in welcher nur „unter großen Vorbehalten von einem Akt der Freiheit, vorgenommen von einem sich souverän entscheidenden Individuum mit einem abgeklärten und in sich gefestigten Willen, die Rede sein kann.“

31 So *Jakobs*, in: *Haft/Hassemer/Neumann/Schild/Schroth* (Hrsg.), *Strafgerechtigkeit*, Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, 1993, S. 459 (467); *ders.*, *Tötung auf Verlangen*, 1998, S. 19 ff., 22 f., 29; *Feldmann*, GA 2012, 498 (509, 513); *Freund/Timm*, GA 2012, 491 (492); *Engländer* (Fn. 24), S. 587 ff.; *Grünwald*, *Das vorsätzliche Tötungsdelikt*, 2010, S. 299; *Kubiciel*, JZ 2009, 600 (602 ff.); *ders.*, JA 2011, 86 (90); *ders.* (Fn. 19), S. 194 ff.; *Müller* (Fn. 25), S. 102 ff.; *Murmann*, *Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht*, 2005, S. 497 ff.; *Pawlik* (Fn. 13), S. 415 f; *Schroth*, GA 2006, 549 (563); *Tenthoff*, *Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Lichte des Autonomieprinzips*, 2008, S. 125, 181. A.A. *Henking*, JR 2015, 174 (183); *Hoven*, ZIS 2016, 1 (3); *Roxin*, NSZ 2016, 185 (186); *Saliger* (Fn. 2), S. 76 f., 141.

32 Vgl. zu den Gefahren durch die Einschaltung Dritter *Höfling*, in: *Kment* (Hrsg.), *Das Zusammenwirken von deutschem und europäischem Öffentlichem Recht*, Festschrift für Jarass, 2015, S. 195 (203).

33 *Dutge*, NJW 2016, 120 (121); *Kubiciel* (Fn. 19), S. 198.

34 Historisch *Gutmann*, ZRG GA 122 (2005), 174.

35 Dagegen *Borasio/Jox/Taupitz/Wiesing*, *Selbstbestimmung im Sterben, Fürsorge zum Leben*, 2014, S. 26; *Fateh-Moghadam*, *vorgänge* 2-3/2015, 53 (55 ff.); *Neumann*, *medstra* 2015, 16 (17).

36 Siehe aber oben I. 1. a).

vom Menschen“ (*Karl Marx*) begnügt.³⁷ Das Recht versucht vielmehr, zwischen zwei Prinzipien zu vermitteln, die unsere Gesellschaft prägen: Freiheit und Solidarität.³⁸ Dem entspricht die Medizinethik, die anerkennt, dass die Patientenautonomie nicht per se Vorrang gegenüber dem Patientenwohl genießt, sondern beide Topoi falltypenbezogen zu gewichten sind.³⁹ Wenn aber Suizidwünsche in aller Regel auf Gründen beruhen oder in Situationen entstehen, die eher gegen als für eine autonome Entstehung sprechen, ist es „Ausdruck einer buchstäblich existenziellen Solidarität“, wenn die Rechtsgemeinschaft nach Gründen dafür fragt, „weshalb das allgemein Gute des Weiterlebens“ ausnahmsweise „ein solches Übel darstelle, dass ihm der Tod vorzuziehen sei.“⁴⁰ Vor der Verfassung kann ein paternalistisch begründeter § 217 StGB daher ebenso Bestand haben wie § 216 StGB.⁴¹

c) Systemwidrigkeit?

Das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidförderung schützt den Einzelnen ebenso wie das Verbot der Tötung auf Verlangen vor der Gefahr einer nicht hinreichend autonomen existenziellen Entscheidung. Schon diese teleologische Nähe zeigt, dass die Kriminalisierung der Suizidförderung

37 Dagegen *Kubiciel*, in: *Kubiciel u.a. (Hrsg.), Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch*, 2014, S. 393 (408 ff.).

38 *Kubiciel*, ARSP 98 (2012), 431. Daher können paternalistische Straftatbestände nicht pauschal als Instrumente „absolutistischer Staatsstrukturen“ (ab-)qualifiziert werden, so aber *Gkoutis*, *Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus*, 2011, S. 98.

39 *Beauchamp/Childress*, *Principles of Biomedical Ethics*, 6. Aufl. 2009, S. 99. Folglich ist die alleinige Betonung der Selbstbestimmung am Lebensende durch die Sterbehilfebefürworter ebenso einseitig wie die Anrufung der Heiligkeit des Lebens bzw. des (absoluten) Lebensschutzes durch die Sterbehilfegegner.

40 Treffend *Pawlik* (Fn. 13), S. 416.

41 Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Schutzes eines Suizidenten vor einer unfreien oder undurchdachten Lebensaufgabe *Antoine*, *Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung*, 2004, S. 194; *Hillgruber*, *Der Schutz des Menschen vor sich selbst*, 1992, S. 88; *Kämpfer*, *Die Selbstbestimmung Sterbewilliger*, 2005, S. 361 f.; *Lindner*, *JZ* 2006, 373 (378); *Möller*, *Paternalismus und Persönlichkeitsrecht*, 2004, S. 202 f.; *Nationaler Ethikrat*, *Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende*, 2006, S. 59. Siehe auch BVerfGE 60, 123 (132).

kein (systemwidriges) Novum darstellt.⁴² Vielmehr sind beide Formen der Sterbehilfe bei normativer Betrachtung gleichzustellen: Wer die Hilfe eines Dritten zum Sterben benötigt, kann sich die tödliche Spritze entweder von diesem präparieren oder sogar setzen lassen: In beiden Fällen ist es aber *sein* Selbsttötungsplan, den der Helfer umsetzen hilft.⁴³ Dass der Lebensmüde im letztgenannten Fall selbst den so genannten Point of no Return überschreitet,⁴⁴ ist phänomenologisch zutreffend, aber normativ irrelevant. Denn angesichts der großen Zahl von unfreien und krankheitsbedingten Selbsttötungen kann ein eigenhändig vollzogener Suizid nicht per se als durchdachter gelten als das gegenüber einem Arzt oder Dritten geäußerte Tötungsverlangen. Wer einen Suizid fördert, begründet mithin eine ähnliche große Gefahr für das Leben wie derjenige, der dem Verlangen nach Tötung entspricht. Hier wie dort lässt sich aus dem Verlangen des Lebensmüden nicht mit hinreichender Sicherheit auf die Durchdachtheit des Sterbewunsches schließen. Wer dem Lebensmüden gleichwohl hilft, verwirklicht eigenes, nicht bloß abgeleitetes Unrecht.⁴⁵ Dass es an einer strafbaren Haupttat (Selbsttötung) als Anknüpfungspunkt für eine akzessorische Teilnehmerstrafbarkeit fehlt⁴⁶ ist folglich irrelevant. Die §§ 216 f. StGB stufen keine Teilnahme zu einer Haupttat hoch, sondern kriminalisieren eigenständiges Unrecht.

42 So aber *Hoven*, ZIS 2016, 1 (7); *Gaede*, JuS 2016, 385 (387); *Saliger*, medstra 2015, 132 (134); *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (111); *Will*, vorgänge 4/2015, 52 f.

43 *Engländer* (Fn. 24), S. 591 f.; *Jakobs*, Tötung auf Verlangen, 1998, S. 15 ff.; *Kubiciel*, JZ 2009, 600 (601); *Pawlik* (Fn. 13), S. 414; *Sternberg-Lieben*, Die objektiven Schranken der Einwilligung, 1997, S. 114.

44 *Saliger* (Fn. 2), S. 140. I.E. wie hier *Hoven*, ZIS 2016, 1 (3 f.).

45 Gegen diese Konstruktion *Merkel*, Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung am 23. September 2015 im Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz, S. 3, im Internet abrufbar unter

<http://www.bundestag.de/blob/388404/ad20696aca7464874fd19e2dd93933c1/merkel-data.pdf> (4.4.2016); Sie beruhe auf der Fiktion einer Unfreiheit jedes Suizids. Jedoch ist eine solche Fiktion konstruktiv nicht notwendig, sondern lediglich die – durchaus faktengesättigte – Annahme, dass Suizidverlangen in einer großen Zahl von Fällen im Zustand der Unfreiheit entstehen oder jedenfalls in einer Situation, die an der Autonomie zweifeln lässt. Auf eine solche reale Gefahr mit einem Verbot der Selbsttötungsförderung zu reagieren, ist jedenfalls dann nicht unverhältnismäßig, wenn – wie hier vorgeschlagen – eine Tatbestandsreduktion möglich ist.

46 Statt vieler *Hoven*, ZIS 2016, 1 (7); *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (111).

III. Zweck-Mittel-Relation

1. Ordnungswidrigkeit anstatt Straftat?

Roxin hat unlängst die Auffassung vertreten und begründet, die Kriminalisierung sei unverhältnismäßig, da es an einer Rechtsgutsverletzung bzw. konkreten Rechtsgutsgefährdung fehle.⁴⁷ Der Gesetzgeber hätte der Ahndung als Ordnungswidrigkeit den Vorzug vor einer Pönalisierung geben sollen. Indes existiert keine Regel, der zufolge abstrakte Rechtsgutsverletzungen grundsätzlich nur als Ordnungswidrigkeit einzustufen wären. Im Gegenteil: Das StGB und Nebenstrafrecht kennen eine Vielzahl strafbewehrter Normen, die Personen oder Institutionen vor abstrakten Gefahren abschirmen. Dass ausgerechnet der Schutz des Lebens vor der Gefahr einer voreiligen Aufgabe nicht Metier des Kernstrafrechts sein soll, ist wenig plausibel. Denn mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Suizidförderung schützt § 217 StGB das Leben des Einzelnen zugleich als „elementaren Wert unseres Gemeinschaftslebens“.⁴⁸ Jedenfalls bewegt sich der Gesetzgeber klar innerhalb seines Ermessensspielraumes, der ihm bei der Wahl zwischen Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht zusteht.⁴⁹

2. Prozeduraler Paternalismus – ein gleich geeignetes, aber weniger einschneidendes Mittel?

Wer sich das Ziel setzt, eine Person bei einer existenziellen Entscheidung vor sich selbst zu schützen, muss sorgsam auf die Angemessenheit der Mittel achten. Grundsätzlich sind zwei Wege denkbar, auf denen der paternalistische Schutz gewährleistet werden kann: Zunächst könnte man daran denken, angesichts der typischen Ursachen (Alter, Krankheit, Leiden etc.),

47 *Roxin*, NSStZ 2016, 185 (188), mit dem zusätzlichen Argument, der Sterbehelfer entspreche nicht dem „Bild des gesellschaftsschädlichen Kriminellen“. Ganz abgesehen davon, dass dieses Bild recht verschwommen ist, lässt sich das moderne Strafrecht nicht mehr als spezialpräventives Instrument zum Schutz vor „gesellschaftsschädlichen Kriminellen“ konzipieren. Siehe dazu *Kubiciel* (Fn. 19), S. 144 ff.

48 Dazu im Zusammenhang mit der Abgrenzung von OWiG und Straftat BVerfGE 27, 18 (29 f.).

49 Deutlich BVerfGE 51 60 (74): Die exakte Grenzlinie zwischen Straftat und OWiG festzulegen sei Sache des Gesetzgebers. Siehe ferner BVerfGE 27, 18 (30).

die einen Mensch nach seinem Tod verlangen lassen, Dritten die Unterstützung fremder Selbsttötungspläne zu untersagen.⁵⁰ Kritiker monieren, diesem Ansatz liege die „grundlegend falsche Prämisse“ zugrunde, „dass die Entscheidung über Leben und Tod einer objektiven Überprüfung und Bewertung zugänglich sei.“⁵¹ Nicht jeder Todeswunsch eines alten, kranken oder einsamen Menschen sei voreilig, undurchdacht und daher keiner Unterstützung wert. Daher favorisieren sie einen sogenannten prozeduralen Paternalismus als weniger eingriffsintensives Mittel. In einem Verfahren soll geprüft werden, ob der Sterbewillige aufgrund von pathologischen Störungen, auf Druck anderer oder aus einer spontanen Stimmung heraus handelt.⁵² Pawlik hält solchen Konzeptionen entgegen, es sei „naiv anzunehmen, dass prozedurale Autonomiekonzeptionen in der Praxis tatsächlich so inhaltsneutral funktionieren, wie sie in der Theorie erscheinen.“⁵³ Tatsächlich lässt sich nur mithilfe objektiver Kriterien bewerten, ob eine pathologische Störung vorliegt und ob ein Sterbewunsch hinreichend reflektiert worden ist. Denn die eigenen Gründe, die man für einen Sterbewunsch nennt, müssen in dem Prüfverfahren anderen gegenüber darstell- und vermittelbar sein.⁵⁴ Nicht jeder individuelle Grund, den ein Lebensmüder für sein Verlangen nennt, wird die Ärzte, Notare, Mitglieder von Prüfungskommissionen etc. von der hinreichenden Reflektiertheit des Todesverlangens überzeugen. Vielmehr setzt die Vermittlung eines Sterbewunsches eine gemeinsame Verständigungsbasis, d.h. etwas Objektives, voraus. Im Verfahren zur Prüfung der Durchdachtheit des Sterbeverlangens müssen daher unvermeidlich jene materiellen Bewertungskriterien angewendet werden, deren Berechtigung die Vertreter des prozeduralen Paternalismus zuvor scharf kritisiert haben. Wenn es nämlich keinen objektiven Konsens darüber geben darf, was als hinreichender Grund zu sterben gilt und was nicht, fehlt dem prozeduralen Paternalismus der Maßstab. Ein Verfahren ohne inhaltliche Prüfung verzögerte lediglich die Umsetzung des Sterbewunsches. Die Durchführung einer solchen Prozedur wäre folglich ein – auch und gerade für den Lebensmüden – sinnloser Eingriff. Kurzum: In reiner Form ist der prozedurale Paternalismus zum Schutz des

50 Näher dazu *Kubiciel* (Fn. 19), S. 210 ff.

51 *So Hoven*, ZIS 2016, 1 (5 f.) m.w.N.

52 Mit Unterschied im Detail v. *Hirsch/Neumann*, GA 2007, 671 (678 ff.); *Hoven*, ZIS 2016, 1 (6); *Lorenz*, *Sterbehilfe*, 2008, S. 78 ff.

53 *Pawlik* (Fn. 13), S. 415.

54 *Pawlik* (Fn. 13), S. 415.

Einzelnen vor sich selbst ungeeignet; wird das Verfahren hingegen materiell angereichert, löst sich die Frontstellung zwischen dem prozeduralen und dem materiellen Paternalismus auf.

3. Überschießende Weite des Tatbestandes

Den prozeduralen Paternalismus zu verwerfen heißt noch nicht, die außerordentliche Weite des § 217 StGB zu akzeptieren. Denn der Tatbestand kriminalisiert zum einen Sterbeverlangen, an deren Durchdachtheit nicht gezweifelt werden kann bzw. darf (a). Zum anderen erfasst der Wortlaut Handlungen im weiten Vorfeld des Suizids, bei denen es an dem deliktstypischen Zusammenhang zwischen einer Förderung und einem Suizid fehlt (b).

a) Straffreie Förderung einer Selbsttötung

Das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidförderung soll den Einzelnen vor der Gefahr einer nicht hinreichend autonomen existenziellen Entscheidung schützen. Dieses Ziel lässt sich jedoch nur zum Teil mit der Gesetzesformulierung in Einklang bringen.⁵⁵

aa) So fragt sich zunächst, weshalb ein Sterbewilliger nicht generell vor dem Vollzug eines undurchdachten Sterbewunsches geschützt werden soll, sondern nur gegen die Umsetzung eines solchen unter Zuhilfenahme eines geschäftsmäßig handelnden Sterbehelfers. Dahinter könnte die Überlegung stecken, dass derjenige, der ein Geschäft mit dem Sterben macht, seine Kunden nicht mit den Augen eines Samariters betrachtet und daher keine hinreichende Vorsorge gegen die Förderung undurchdachter Suizide trifft.⁵⁶ Dies hätte eine Pönalisierung der gewerbsmäßigen Suizidbeihilfe nahegelegt, wie sie in der kriminalpolitischen Debatte des Öfteren vorge schlagen worden ist. Nach Auffassung der Gesetzesverfasser verkennt dieser Ansatz jedoch, dass derartige Interessenkollisionen nicht allein auf-

55 Dazu und zum Folgenden bereits *Kubiciel*, jurisPR-Strafrecht 1/2016.

56 *Kubiciel*, Legal Tribune Online v. 7.3.2012, abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verbot-gewerbsmaessiger-vermittlung-vo-n-sterbehilfe-der-schwierige-kampf-gegen-das-geschaeft-mit-dem-tod/> (4.4.2016); ähnlich *Roxin*, GA 2013, 313 (322).

grund einer Kommerzialisierung zu befürchten seien, sondern immer dort entstünden, wo ein (auch nicht finanziell motiviertes) Eigeninteresse der Suizidhelfer an der Selbsttötung bestehe.⁵⁷ Dies ist zweifellos richtig. Die Begründung passt aber nicht zu dem von Abs. 2 angeordneten Strafausschluss, der verhindern soll, dass Angehörige und nahestehende Personen wegen Anstiftung oder Beihilfe zu der geschäftsmäßigen Suizidförderung bestraft werden. Die Gesetzesverfasser begründen § 217 Abs. 2 StGB mit dem Gedanken, dass Angehörige und andere nahestehende Personen typischerweise in einer besonderen, aus dem Verwandtschafts- oder Näheverhältnis entstehenden Konfliktlage an einer Suizidförderung teilnehmen.⁵⁸ Dies mag in funktionierenden Familien so sein. Nicht selten hat aber gerade das engere familiäre Umfeld ein finanzielles oder nicht-finanzielles Interesse am Ableben eines Angehörigen. Wer Ältere und Kranke wirksam vor der Erwartung schützen will, der Umgebung nicht (weiter) zur Last zu fallen, und aus dem Grund den Ausweg eines assistierten Suizides versperren will, kann Angehörige und das nahe Umfeld nicht pauschal von Strafe freistellen.⁵⁹ Verglichen mit seiner Zielsetzung ist § 217 StGB folglich zu eng.

bb) Gleichzeitig erfasst § 217 StGB zu viel, da er auch Personen kriminalisiert, die in der Regel die Freiverantwortlichkeit eines Selbsttötungswunsches sehr gut beurteilen können: Ärzte und Angehörige von Pflegeberufen. Das Kriterium der Geschäftsmäßigkeit setzt nämlich nur voraus, dass der Täter die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung macht. Dieser weite Begriff wurde dem engeren Begriff der Gewerbsmäßigkeit vorgezogen, um „auf den assistierten Suizid spezialisierte Organisation oder Personen“ zu erfassen.⁶⁰ Weil jede regelmä-

57 BT-Drs. 18/5373, S. 13 f.; ebenso *Jurgeleit*, NJW 2015, 2708 (2713). *Gärditz*, ZfL 2015, 114 (115), stellt auf die mit der Geschäftsmäßigkeit einhergehende „Routine in der Tötung“ ab, die Eigendynamiken entfalten könne.

58 BT-Drs. 18/5373, S. 19 f.

59 Zustimmend *Hoven*, ZIS 2016, 1 (7). Ähnlich bereits *Freund/Timm*, GA 2012, 491 (493). – Einen anderen Wertungswiderspruch macht *Duttge* (NJW 2016, 120 [122]) aus, der auf die de lege lata eintretende Teilnahme strafbarkeit anderer Personen hinweist, welche – wie typischerweise Angehörige – eine geschäftsmäßige Suizidförderung einmalig unterstützen. Jedoch liegt es hier – wie in anderen Fällen (§ 258 Abs. 6 StGB) – im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen, Angehörigen und anderen nahestehenden Personen eine Privilegierung zuzugestehen, die anderen Personen vorenthalten wird.

60 BT-Drs. 18/5374, S. 11.

big wiederkehrende oder serielle Unterstützung der Selbsttötung kriminalisiert wird, können auch Ärzte und Mitarbeiter von Hospizen in den Fokus von Staatsanwaltschaften geraten. Die Gesetzesbegründung weist lediglich darauf hin, dass die „Hilfe beim Sterben“ den Tatbestand des § 217 StGB nicht erfülle. Soweit die Wendung „Hilfe beim Sterben“ lediglich seelischen Beistand und pflegerische Maßnahmen meint, ist dies so selbstverständlich wie trivial, da derartige Handlungen den Todeseintritt nicht kausal fördern. Anders verhält es sich hin-gegen mit der Bereitstellung von schmerzlindernden Medikamenten, zu deren unvermeidbaren Nebenwirkungen eine Beschleunigung des Todeseintritts gehört. Gleichwohl soll diese Form der Suizidbeihilfe nicht vom Tatbestand erfasst werden, wenn es sich um eine „ärztlich gebotene, vor allem schmerzlindernde Maßnahme“ handelte, bei der der Sterbevorgang als „unbeabsichtigte, aber in Einzelfällen unvermeidbare Nebenfolge“ beschleunigt werde.⁶¹ Die Straffreistellung der Suizidbeihilfe ist in solchen Fällen zwingend: Nach geltendem Recht werden Ärzte selbst dann nicht bestraft, wenn sie selbst derartige Medikationen von Schmerzmitteln verabreichen; die bloße Unterstützung der Einnahme solcher Medikamente kann dann nicht strafwürdig sein.⁶² Die Begründung, welche die Gesetzesverfasser anbieten, führt jedoch in die Irre: Einen Arzt nur wegen seiner Sterbehilfeabsicht, d.h. seiner Gesinnung zu bestrafen, entfernt sich vom Ziel des Gesetzes und ist klar verfassungswidrig.⁶³

Die Straffreiheit muss in solchen Fällen aus einem anderen Grund eintreten: An der Durchdachtheit des Sterbeverlangens kann kein objektiver Zweifel bestehen, wenn eine Situation eingetreten ist, in welcher ein Arzt straffrei indirekte Sterbehilfe leisten dürfte. Kommt in einer solchen Situation aber schon keine Strafbarkeit wegen §§ 212, 216 StGB in Betracht, darf ein Helfer auch nicht nach § 217 StGB bestraft werden.

cc) Dieser Gedanke reicht jedoch weiter. Auch in anderen Fällen als jenen, in denen indirekte Sterbehilfe zulässig wäre, besteht keine Gefahr einer voreilig-undurchdachten Lebensaufgabe. Vielmehr kann auch in anderen Fallgestaltungen der Wunsch nach Beendigung der Lebensaufgabe objektiv nachvollziehbar sein, so dass keine Berechtigung dafür besteht,

61 BT-Drs. 18/5374, S. 11.

62 Kubiciel, ZRP 2015, 194 (197 f.).

63 Merkel, in: Hoyer/Müller/Pawlik/Wolter (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, 2006, S. 297 (317); Kubiciel, JZ 2009, 600 (607).

Lebensmüde von der Hilfe geschäftsmäßig handelnder – und das heißt: professioneller – Helfer abzuschneiden. Ein solcher Fall lag einer Entscheidung des EGMR aus dem Jahr 2012 zu Grunde.⁶⁴ Bei einem tragischen Sturz zog sich Frau Koch eine Querschnittslähmung zu. Sie war beinahe vollständig bewegungsunfähig und auf künstliche Beatmung sowie kontinuierliche Betreuung angewiesen. Die Ärzte prognostizierten Frau Koch eine Mindestlebenserwartung von 15 Jahren. Nach zwei Jahren des Leidens war sie indes mit ihren psychischen Kräften am Ende. Sie beantragte daher beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Zuteilung einer tödlichen Dosis eines Betäubungsmittels. Nachdem die Behörde ihren Antrag abgelehnt hatte, entschied sich Frau Koch für einen zehnstündigen Transport an Beatmungsgerät und Schläuchen nach Zürich, wo sie sich mit Hilfe eines so genannten Sterbehilfevereins das Leben nahm. Auch in einem solch extrem gelagerten Einzelfall kann an der Reflektiertheit und Vollzugsreife des Selbsttötungswillens kein Zweifel bestehen. Wer diejenigen, die zu diesem Suizid Hilfe geleistet haben, gleichwohl bestrafen will, kann sich nicht auf den Telos des § 217 StGB stützen, sondern muss unter der Hand auf andere Zwecksetzungen, namentlich den äußerst zweifelhaften Tabuschutzgedanken zurückgreifen.

dd) Ging es bislang um Fälle, in denen an der Durchdachtheit eines Selbsttötungswunsches nicht gezweifelt werden *kann*, ist nun über eine Situation zu reden, an der an der Reflektiertheit aus normativen Gründen nicht gezweifelt werden *darf*. Denn nach allgemeiner Auffassung greift selbst das Verbot der Tötung auf Verlangen nicht, wenn ein Patient den Abbruch der Behandlung verlangt. Da es keine Zwangsbehandlung des Patienten geben soll, trägt dieser das Risiko, dass der Wunsch nach einem Abbruch der Behandlung nicht hinreichend durchdacht war. Auf § 217 StGB übertragen bedeutet das, dass sich derjenige nicht strafbar macht, der dem Patienten bei dessen Abbruch der Behandlung (etwa: dem Abschalten lebenserhaltender Geräte) hilft, selbst wenn er dies, etwa als Arzt oder Pfleger, wiederholt-geschäftsmäßig tut. Denn wer selbst die Behandlung eines anderen (mit tödlichen Folgen) auf dessen Wunsch straffrei unterbrechen darf, kann nicht in den Anwendungsbereich des § 217 StGB gelangen, wenn er den Patienten lediglich dabei unterstützt. In den Fällen

64 EGMR (5. Kammer), Urt. v. 19.7.2012 – 497/09; dazu *Kubiciel*, Legal Tribune Online v. 19.7.2012, unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sterbehilfe-suizid-tod-medikamente-menschenrechte> (4.4.2016).

eines Behandlungsabbruches entfaltet das Selbstbestimmungsrecht eine Sperrwirkung, die sowohl die §§ 212, 216 StGB als auch den § 217 StGB erfasst.

b) Einschränkung der Vorfeldkriminalisierung durch
Unmittelbarkeitszusammenhang

§ 217 StGB kriminalisiert sämtliche Handlungen, die einem anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung gewähren, verschaffen oder vermitteln.⁶⁵ Dies ist von einer außerordentlichen Weite insofern, als bereits Handlungen im weiten Vorfeld die Gelegenheit zur Selbsttötung gewähren oder verschaffen können. Schon die (Beteiligung an der) Gründung eines Sterbehilfevereins, die Einrichtung eines Hospizes und anderes mehr könnten in das Visier von Staatsanwaltschaften geraten, ohne dass es eines nachgewiesenen Zusammenhanges zu einer Selbsttötung bedürfte. Mit der Schutzrichtung des § 217 StGB, die eben nicht auf eine pauschale Kriminalisierung einer institutionalisierten Selbsttötung als Selbstzweck abzielt, ist eine solche Vorfeldkriminalisierung nicht vereinbar. Vielmehr liegt es nahe, lediglich solche Förderungshandlungen für tatbestandsmäßig zu halten, bei denen ein tatbestandstypischer Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen Förderungshandlung und (beabsichtigtem) Suizid feststellbar ist. Strafwürdig sind danach vor allem Handlungen, die dem Suizid unmittelbar vorausgehen.⁶⁶

IV. Verfassungsrechtliche Konsequenzen

Wie gesehen, reicht der Wortlaut des Tatbestandes in nicht wenigen Fällen weiter als der ihn legitimierende Zweck. Dies wirft die Frage nach den verfassungsrechtlichen Konsequenzen auf. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG kann eine Norm nur dann für nichtig erklärt werden, wenn eine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige, mit der Verfassung vereinbare Auslegung nicht möglich ist. Der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt (Art. 20 Abs. 2 GG) gebietet es, in den Grenzen der Verfassung das Maximum dessen aufrechtzuerhalten, was der Gesetz-

65 BT-Drs. 18/5373, S. 16.

66 Im Ergebnis ebenso *Oğlacioğlu* (Fn. 3), § 217 Rn. 18.

geber gewollt habe.⁶⁷ Ist ein Strafgesetz geeignet, seinen Zweck weitgehend zu erfüllen, lässt jedoch seine Fassung auch Verhaltensweisen zu, die der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen, so rechtfertigt das noch nicht den Schluss, dass das Gesetz zweckuntauglich und deshalb mit dem Grundgesetz unvereinbar sei.⁶⁸ Vielmehr verlangt das Gebot verfassungskonformer Auslegung, von mehreren möglichen Normdeutungen, die teils zu einem verfassungswidrigen, teils zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führen, diejenige vorzuziehen, die mit dem Grundgesetz im Einklang steht. Eine Norm ist nach Ansicht des BVerfG daher nur dann für verfassungswidrig zu erklären, wenn keine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige und mit der Verfassung vereinbare Auslegung möglich ist.⁶⁹

Legt man diese Maßstäbe an § 217 StGB an, besteht zwar unzweifelhaft die Notwendigkeit einer verfassungskonformen, restriktiven Auslegung. Da eine solche Auslegung, wie oben gesehen, aber möglich ist, muss das BVerfG den Straftatbestand nicht verwerfen und sollte dies aus Respekt vor der nach langem parlamentarischen Ringen getroffenen, demokratisch legitimierten Entscheidung auch nicht tun.

67 BVerfGE 134, 33 (63); 110, 226 (267); 86, 288 (320).

68 BVerfGE 47, 109.

69 BVerfGE 134, 33 (63).